

Gesetz

Inkrafttreten:

01.01.2011

*vom 8. Oktober 2010***zur Änderung des Gesetzes über die Besteuerung der Motorfahrzeuge und Anhänger (Steueranreize für energie- und umwelteffiziente Personenwagen)**

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die von der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) im November 2007 genehmigten Empfehlungen der Vereinigung der Strassenverkehrsämter der Schweiz (asa) vom 2. Juli 2007; nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates vom 29. Juni 2010; auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:***Art. 1**

Das Gesetz vom 14. Dezember 1967 über die Besteuerung der Motorfahrzeuge und Anhänger (BMfzG; SGF 635.4.1) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2 (neu)

² Er [der Staatsrat] passt den für Personenwagen anwendbaren Tarif nach Artikel 7 Abs. 2, 2. Satz, dieses Gesetzes (sogenannte Energieetikette) jeweils im September auf der Grundlage des Steuerertrages pro Kategorie an.

Art. 7 Abs. 2, 2. Satz

² (...). Die Besteuerung der Personenwagen auf Grund des Motor-Hubraumes wird jedoch je nach Energie- und Umwelteffizienz der Fahrzeuge (sogenannte Energieetikette) gemäss folgenden Bestimmungen abgestuft:

- a) Die Fahrzeuge der Kategorie A werden ab ihrer ersten Inverkehrsetzung für die Dauer von drei Kalenderjahren von der Steuer befreit.

- b) Die Besteuerung der Fahrzeuge der Kategorien D, E, F, G und der kategoriellosen Fahrzeuge wird proportional erhöht, um die sich aus der Steuerbefreiung der Fahrzeuge der Kategorie A ergebenden Mindereinnahmen zu kompensieren.
- c) Die Besteuerung der Fahrzeuge der Kategorien B und C sowie der Fahrzeuge der Kategorie A, die keinen Anspruch auf Steuerbefreiung mehr haben, wird nicht erhöht.

Die oben genannten Kategorien (A–G) werden vom Bundesrecht festgelegt.

Art. 2

Personenwagen der Kategorie A, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erstmals in Verkehr gesetzt wurden, werden nicht von der Steuer befreit.

Art. 3

¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

² Es untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Die Präsidentin:

S. BERSSET

Die Generalsekretärin:

M. HAYOZ